

Ein neuer Name bringt Probleme!

Mit dem Gesetzentwurf zur Befugnisenerweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege führt der Gesetzgeber auch eine neue Bezeichnung der bisher so genannten „Pflegefachkräfte“ ein, die schon im Pflegeberufegesetz 2023 (mit dem Pflegestudiumstärkungsgesetz 2023) eingeführt worden ist: Alle Mitarbeitenden mit einer dreijährigen Ausbildung in der Pflege (seien es bisherige Kranken- und Gesundheitspfleger:innen oder Altenpfleger:innen, Pflegefachfrau oder Pflegefachmann) können nach § 64 a Pflegeberufegesetz ihre Berufsurkunde und damit ihre Berufsbezeichnung genderneutral auf „Pflegefachperson“ umschreiben lassen.

Daher ist es aus Sicht des Gesetzgebers konsequent, eine solche generalisierende Bezeichnung auch in der Pflegeversicherung einzuführen. Allerdings ergeben sich hier ganz andere Probleme: denn die Pflegeversicherung hat 1995 für die ehrenamtlich tätigen Personen, die einen Pflegebedürftigen pflegen, betreuen oder hauswirtschaftlich unterstützen, den Begriff „**Pflegeperson**“ definiert und damit eingeführt. Bisher war auch die sprachliche Unterscheidung klar und einfach: Pflegefachkräfte, Pflegekräfte oder Pflegehilfskräfte, also alle „-kräfte“ waren professionell Pflegenden, während die „-personen“ die nicht professionell Pflegenden waren.

Diese Klarheit der Begriffe geht nun komplett verloren. Denn es gibt neben den Pflegefachpersonen weiterhin Pflegekräfte oder Pflegehilfskräfte. Und eben die ehrenamtlichen Pflegepersonen.

Wie wichtig dem Gesetzgeber offensichtlich klare Namen bzw. Titel sind, hat er mit diesem Gesetzentwurf gezeigt: Bisher firmiert der Gesetzentwurf der alten und dann der Referentenentwurf der neuen Bundesregierung unter dem Titel „Pflegekompetenzgesetz“. Mit dem Kabinettsentwurf vom 06. August 2025 wurde auch der Titel geändert in „Gesetz zur Befugnisenerweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege“. Damit wird auch viel klarer, was der Gesetzgeber tatsächlich will: er will die Befugnisse der Pflegefachpersonen erweitern, denn die (fachlichen) Kompetenzen müssen oftmals gar nicht erweitert werden, weil sie schon da sind. Vielmehr sollen die Pflegefachpersonen auch einen Teil der Befugnisse erhalten, die bisher allein den Ärztinnen und Ärzten in Deutschland vorbehalten waren. Daher benennt der neue Titel genau die Intention des Gesetzgebers. Und so sollte der alte Titel in Lang- und Kurzform auch aus der Debatte um diesen Gesetzentwurf verschwinden.

Während der Gesetzgeber hier sehr sprachsensibel ist, wird mit der generellen Einführung der Bezeichnung „Pflegefachperson“ ein sprachliches Problemfeld eröffnet, dass in der Praxis noch zu vielen Diskussionen mit den sicherlich über 4 Millionen Pflegepersonen führen wird.

Umgangssprachlich wird es nicht einfach sein, den Unterschied zwischen Pflegefachpersonen und Pflegepersonen klarzustellen und immer auch so klar auseinander zu halten.

Selbst ausgewiesene Experten wie die Autoren des Projektbüros EinSTEP, die die Version 3 der Informations- und Schulungsunterlagen zur Pflegedokumentation nach dem Strukturmodell aktuell veröffentlicht haben, zitieren bzw. nutzen den Begriff „Pflegeperson“ auch als Synonym für alle an der Versorgung beteiligten Berufsgruppen. Öfter wird zudem der Begriff „Zu- oder/und Angehörige“ genutzt, der aber nicht deckungsgleich mit der Definition der „Pflegeperson“ nach § 19 SGB XI ist.

Begriffe prägen zweifellos vieles, von Erwartungen, Ansehen, Kompetenzen etc. Deshalb ist die schon lange vollzogene Abkehr von der „Schwester“ genauso nötig wie die hoffentlich zukünftig kommende Befugnisenerweiterung, so denn die Ärzteschaft hier auch bereit ist, Befugnisse abzugeben: der Gesetzgeber will sie jedenfalls dazu bringen.

Die neue Bezeichnung „Pflegefachperson“ kommt und ist nicht mehr zu verhindern. Um so wichtiger ist es für die Praxis, diesen Begriff auch immer eindeutig und klar getrennt von der „Pflegeperson“ zu nutzen.